



DFS Deutsche Flugsicherung

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

1-1913-20

30 MAR 2020

gültig ab: sofort

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Büro der Nachrichten für Luftfahrer
Am DFS-Campus 7 · 63225 Langen · Germany
<http://dfs.de>
Redaktion: desk@dfs.de
Vertrieb: customer-support@eisenschmidt.aero

hebt I-159/12 auf

Zusammenfassung der Bestimmungen über Einflug und Ausflug von Luftfahrzeugen im Bereich Deutschlands

NfL I-159/12 wird hiermit aufgehoben.

Bonn, den 1. April 2020
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
i.A. Bielefeld

Zusammenfassung der Bestimmungen über Einflug und Ausflug von Luftfahrzeugen im Bereich Deutschlands

I. Allgemeiner Teil

I.1 Gesetzliche Grundlagen und allgemeine Bestimmungen

I.1.1 Gemäß § 2 Absatz 7 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen ausländische Luftfahrzeuge für den Einflug nach Deutschland einer Erlaubnis. Dieser Erlaubnis bedarf es nicht, soweit

1. die Luftfahrzeuge in einem Luftfahrtunternehmen eingesetzt werden, das eine Betriebsgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 besitzt,
2. die Luftfahrzeuge in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union eingetragen und zum Verkehr zugelassen sind und über ein Lufttüchtigkeitszeugnis nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 verfügen,
3. die Luftfahrzeuge in einem Staat registriert sind, in dem das Luftverkehrsrecht der Europäischen Union Anwendung findet, wenn diese Luftfahrzeuge die Voraussetzungen der Nummer 1 oder 2 erfüllen, oder
4. ein Abkommen zwischen dem Heimatstaat und der Bundesrepublik Deutschland oder ein für beide Staaten verbindliches Übereinkommen etwas anderes bestimmt. Das gleiche gilt für Luftfahrzeuge, die auf andere Weise nach Deutschland verbracht werden, um dort zu verkehren.

Deutsche Luftfahrzeuge dürfen gemäß § 2 Absatz 6 LuftVG das Land nur mit einer Erlaubnis verlassen.

Luftfahrtunternehmen aus Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR = Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) und der Schweiz sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 berechtigt, Streckenrechte innerhalb der Gemeinschaft auszuüben.

Luftfahrtunternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz können Flüge innerhalb Deutschlands erst nach entsprechender Vereinbarung bis zum Inkrafttreten eines Abkommens zwischen der EU und der Schweiz über die Freigabe von Kabotageflügen durchführen. Luftfahrtunternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz können daher keine Kabotagerrechte in Deutschland gewährt werden.

Luftfahrtunternehmen aus Drittstaaten (Nicht-EWR Staaten) benötigen für den Einflug in die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein und die Schweiz eine Genehmigung der EASA nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 452/2014. Diese Genehmigung ist nicht erforderlich für Überflüge ohne planmäßige Landung.

I.1.2 Die Erlaubnis zum Einflug ist auf die Durchführung der von ihr erfassten Flüge befristet. Nach Erledigung des mit den Flügen verfolgten Zwecks hat das Luftfahrzeug das deutsche Hoheitsgebiet umgehend wieder zu verlassen. Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

I.1.3 Die Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften, insbesondere nach dem Außenwirtschaftsgesetz, Kriegswaffenkontrollgesetz, Sprengstoffgesetz, Flughafen-Benutzungs-Ordnungen etc. erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen.

I.1.4 Die Erlaubnis schließt keine Bestätigung der vorgesehenen Ankunfts- und/oder Abflugzeiten auf deutschen Flughäfen ein. Hierfür sind die in nachstehender Nummer I.5 im Rahmen der Flughafenkoordinierung festgelegten Verfahren zu beachten.

I.1.5 Starts oder Landungen außerhalb der für das jeweilige Luftfahrzeug zugelassenen Flugplätze sind gesondert bei der zuständigen Luftfahrtbehörde des betroffenen Bundeslandes zu beantragen.

I.1.6 Ausländische Luftfahrzeuge, die auf deutschen Flugplätzen starten oder landen, unterliegen hinsichtlich der Einhaltung der erteilten Auflagen und der hier geltenden Bestimmungen der Überwachung durch die deutschen Luftfahrtbehörden.

I.1.7 Außerhalb des Anwendungsbereichs des Luftverkehrsrechts der Europäischen Gemeinschaft steht die Erlaubnis zum Einflug ausländischer Luftfahrzeuge stets unter dem Vorbehalt, dass der Heimatstaat des Luftfahrtunternehmens Anträgen deutscher Luftfahrtunternehmen auf Durchführung von Flügen in gleicher Weise stattgibt (Grundsatz der Gegenseitigkeit). Zur Gewährleistung der Gegenseitigkeit können von der Genehmigungsbehörde der Art und Wirkung nach gleiche Beschränkungen festgesetzt werden, denen deutsche Luftfahrtunternehmen im Heimatstaat der entsprechenden ausländischen Luftfahrzeuge unterliegen (§ 23a LuftVG). Ferner können

vorbehaltlich des Luftverkehrsrechts der Europäischen Gemeinschaft Flüge untersagt oder eingeschränkt werden, sofern dies zum Schutze vor nachteiligen Auswirkungen für deutsche Luftfahrtunternehmen erforderlich ist (§ 22 LuftVG).

I.1.8 Eine Erlaubnis zum Einflug wird widerrufen, wenn dem Betreiber ausländischer Luftfahrzeuge aus Sicherheitsgründen im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, sowie über die Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens, der Betrieb untersagt worden ist. Wird der Betrieb des Unternehmens im Gebiet der europäischen Gemeinschaft beschränkt, gilt die Erlaubnis nur insoweit, wie es der Beschränkung im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegensteht (§ 2 Absatz 9 LuftVG).

Die Erlaubnis wird auch widerrufen, wenn die auf der Grundlage von Artikel 3 der VO (EU) Nr. 452/2014 erteilte Genehmigung durch die EASA nach Anhang ART.235 eingeschränkt, ausgesetzt oder widerrufen wird.

I.1.9 Die Erlaubnisbehörde behält sich vor, die Verwendung von Luftfahrzeugen, welche nicht im Luftverkehrsbetreiberzeugnis (Air Operator Certificate - AOC) des antragstellenden Luftfahrtunternehmens eingetragen sind bzw. nicht im Heimatstaat des Luftfahrtunternehmens registriert sind, abzulehnen oder besonderen Bedingungen zu unterwerfen.

I.1.10 Die Erlaubnis zum Einflug kann verweigert werden, wenn die gemäß Anhang 17 (Security) zum ICAO-Abkommen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen offensichtlich nicht angewendet werden (siehe Nummer I. 2).

I.1.11 TAWS/EGPWS/ACAS/TCAS: Voraussetzung für die Erteilung der Einflugerlaubnis ist, dass die jeweils betriebenen Luftfahrzeuge mit einem gemäß den Anforderungen des ICAO Anhang 6 von der nationalen Behörde des Zulassungsstaates zertifizierten Ground Proximity Warning System (GPWS) ausgerüstet sind oder die Gleichwertigkeit eines alternativen Systems von der nationalen Behörde bescheinigt wurde. Die Bescheinigung über die Gleichwertigkeit eines alternativen Systems ist an Bord mitzuführen.

Auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1332/2011 wird verwiesen.

Voraussetzung für die Erteilung der Einflugerlaubnis ist außerdem, dass die jeweils betriebenen Luftfahrzeuge mit der für die sichere Durchführung der Flugsicherungsverfahren notwendigen Flugsicherungsausrüstung nach den Vorschriften der Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge (FSAV) ausgerüstet sind. Bei Abweichungen von den Vorschriften ist eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vorzuweisen.

Die Ausnahmegenehmigung erteilt:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Robert-Schumann-Platz 1

53175 Bonn

Tel.: +49 228 99 300 0

Fax: +49 228 99 300 3428 oder 3429

Internet: www.bmvi.de

e-mail: buengerinfo@bmvi.bund.de

oder die von ihm bestimmte Stelle.

I.1.12 Hingewiesen wird auf die "Nachrichten für Luftfahrer (NfL)" als amtliches Mitteilungsblatt für die Luftfahrt in Deutschland. Sie enthalten (rechtsförmige) Bekanntmachungen von Anordnungen sowie wichtige Informationen für die Luftfahrt. Soweit diese für die Durchführung des Flugbetriebes von Bedeutung sind, werden sie in NfL 1 abgefasst. Die NfL 2 hingegen enthalten Informationen, die Luftfahrtgeräte und Luftfahrtpersonal betreffen. Die NfL können über die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezogen werden.

Die Formblätter zum vorliegenden Teil GEN 1.2 müssen von der Internetseite des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA)

DE: https://www.lba.de/DE/Betrieb/Einflug/Formulare/Tabelle_Formulare_Einflug.html

EN: https://www.lba.de/EN/Operations/EntryPermissions/Tabelle_Formulare_Einflug.html

heruntergeladen werden.

I.1.13 Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt vom:

Luffahrt-Bundesamt (LBA)
Referat B1
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig
Tel.: +49 531 2355-3102, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127
Fax: +49 531 2355-3197, 3198

I.1.14 Hingewiesen wird auf § 29 Absatz 3 LuftVG. Danach sind die für die Luftaufsicht zuständigen Stellen befugt, stichprobenartig Luftfahrzeuge zu betreten und sie und ihren Inhalt ohne unbillige Verzögerung zu untersuchen sowie Luftfahrzeugführer anzuhalten und auf ihre Dienstfähigkeit zu überprüfen. Dazu gehört auch die Durchführung von Alkohol- und Drogenkontrollen.

I.2 Luftsicherheitsmaßnahmen

I.2.1 Luftsicherheitsprogramm

Luffahrtunternehmen sind zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs verpflichtet, Sicherheitsmaßnahmen insbesondere nach der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 in Verbindung mit den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen (u. a. Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998) und § 9 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) durchzuführen. Die Maßnahmen sind in einem Luftsicherheitsprogramm darzustellen, welches spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme des Flugverkehrs dem

Luffahrt-Bundesamt (LBA)
Referat S5
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig
Tel.: +49 531 2355-0
Fax: +49 531 2355-6599
e-mail: luftsicherheitsprogramm@lba.de

vorzulegen ist.

Das LBA kann Ausnahmen von dieser Vorlagepflicht zulassen. Für Luffahrtunternehmen, die ausschließlich Luftfahrzeuge mit einer Höchstabflugmasse (MTOW) von bis zu 5,7 Tonnen betreiben, kann das LBA darüber hinaus auch Ausnahmen von der Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 LuftSiG zulassen.

I.2.2 Einflug von Fracht und Post aus Drittstaaten

Luffahrtunternehmen, die Fracht oder Post von einem Flughafen in einem Drittstaat zwecks Transfer, Transit oder Entladen an einen unter die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 fallenden Flughafen befördern, müssen grundsätzlich durch die zuständige Behörde als ACC3 (Air Cargo/Mail Carrier operating into the Union from a Third Country Airport) benannt sein und die damit verbundenen Kontrollen gewährleisten.

Zuständige Behörde für die nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 748/2009 in die Zuständigkeit Deutschlands fallenden Unternehmen ist das:

Luffahrt-Bundesamt (LBA)
Referat S3
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig
Tel.: +49 531 2355-0
Fax: +49 531 2355-6399
e-mail: acc3@lba.de

Luffahrtunternehmen, welche nicht über eine Benennung als ACC3 nach Anhang Nummer 6.8 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 verfügen, wird der Einflug von Fracht oder Post zu einem unter die Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 fallenden Flughafen untersagt.

Luftfahrtunternehmen, die nicht als ACC3 nach Anhang Nummer 6.8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/1998 benannt wurden, haben die Möglichkeit nach Anhang Nr. 6.8.2 und 6.8.3 des Beschlusses der Kommission K(2015) 8005 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu stellen.

Zuständige Behörde für Flüge aus einem Drittstaat, für den eine ACC3 Benennung erforderlich wäre und bei denen Deutschland der „First point of Entry“ innerhalb der Europäischen Union ist, ist das:

Luftfahrt-Bundesamt (LBA)
Referat S3
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig
Tel.: +49 531 2355-0
Fax: +49 531 2355-6399
e-mail: acc3@lba.de

I.3 Erlaubnis zur Beförderung gefährlicher Güter und Waffen

I.3.1 Gefährliche Güter

Die Beförderung gefährlicher Güter in Luftfahrzeugen bedarf nach VO (EU) 965/2012 einer Genehmigung bzw. für Drittland-Betreiber nach § 27 Abs. 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit § 78 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) einer Erlaubnis des Luftfahrt-Bundesamtes.

Genehmigungs- / Erlaubnisbehörde ist das

Luftfahrt-Bundesamt (LBA)
Referat B3
Sachgebiet Gefahrgut
Kelsterbacher Straße 23
65479 Raunheim
Tel: +49 531 2355-8250
Fax: +49 531 2355 3398
e-mail: gefahrgut@lba.de

Das LBA kann die Genehmigung / Erlaubnis mit Auflagen versehen und befristen.

Zu den gefährlichen Gütern gehören alle Stoffe und Gegenstände, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften und ihres Zustandes bei der Beförderung Gefahren ausgehen können. Sie sind in den nationalen Vorschriften des § 27 LuftVG einschließlich des § 76 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Luft VZO) sowie in den Gefahrgutvorschriften der ICAO (Doc 9284), den Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air („ICAO T.I.“) definiert.

Die Beförderung der gefährlichen Güter umfasst nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG) nicht nur den Transport, sondern auch die Übernahme und Ablieferung, die Zwischenaufenthalte während der Beförderung, das Verpacken und Auspacken sowie das Beladen und Entladen des Gefahrgutes. Dabei ist es unerheblich, ob diese Handlungen vom Beförderer selbst ausgeführt werden oder nicht.

Die Beförderung von gefährlichen Gütern durch Unternehmen im Sinne §§ 21a und 22 LuftVG, die im Besitz einer Unternehmensgenehmigung der jeweiligen Staaten außerhalb der Europäischen Union sind, aus der hervorgeht, dass gefährliche Güter transportiert werden dürfen, ist per Allgemeinverfügung mit Auflagen in NFL 2-488-19 geregelt.

I.3.2 Waffen

Waffen dürfen in Luftfahrzeugen nicht als Handgepäck oder am Körper mitgeführt werden. Zu den Waffen gehören Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen, zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendbare Sprühgeräte, Munition und explosionsgefährliche Stoffe sowie Attrappen solcher Gegenstände. Sie können als Fracht oder aufgegebenes Gepäck transportiert werden. Auf die Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter in Luftfahrzeugen sowie auf das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) wird hingewiesen. Das Bundesministerium des Innern (vgl. Nr. 4.2) kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Mitführens

zulassen, soweit ein Bedürfnis besteht und die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung zum Mitführen dieser Gegenstände vorliegt.

I.3.3 Einzelheiten zu den Unterabschnitten I.3.1 und I.3.2

Die Einzelheiten zu den geltenden Vorschriften und Bestimmungen über Allgemeinerlaubnis, Einzelerlaubnis, Genehmigung nach ICAO T.I. Part 1 Chapter 1.1.2, Ausnahmegenehmigung nach ICAO T.I. Part 1 Chapter 1.1.3, zuständige Stellen, Meldung von Unfällen und Zwischenfällen sowie Gebühren sind in der Veröffentlichung NfL 2-488-19 zusammengestellt.

I.4 Versicherungen

I.4.1 Versicherung für Drittschäden

Zivile Luftfahrzeuge mit Ausnahme der von Polizei, Bundespolizei und Zoll eingesetzten sowie sonstiger Staatsluftfahrzeuge haben an Bord eine Bescheinigung darüber mitzuführen, dass zur Deckung von Drittschäden eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist. Die Haftpflichtversicherung hat Personen- und Sachschäden, die beim Betrieb des Luftfahrzeuges dritten, nicht im Luftfahrzeug beförderten Personen entstehen, abzudecken. Die Höhe der Versicherungssumme bemisst sich aus der Verordnung (EG) Nr. 785/2004. Die Versicherungsbeträge sind danach wie folgt festgelegt:

Die Mindestversicherungssumme pro Schadensfall für jedes einzelne Luftfahrzeug beträgt:

1. bei Luftfahrzeugen mit einem Gewicht unter 500 Kilogramm
0,75 Millionen Sonderziehungsrechte (SZR),
2. bei Luftfahrzeugen mit einem Gewicht unter 1 000 Kilogramm
1,5 Millionen SZR,
3. bei Luftfahrzeugen mit einem Gewicht unter 2 700 Kilogramm
3 Millionen SZR,
4. bei Luftfahrzeugen mit einem Gewicht unter 6 000 Kilogramm
7 Millionen SZR,
5. bei Luftfahrzeugen mit einem Gewicht unter 12 000 Kilogramm 18 Millionen SZR,
6. bei Luftfahrzeugen mit einem Gewicht unter 25 000 Kilogramm 80 Millionen SZR,
7. bei Luftfahrzeugen mit einem Gewicht unter 50 000 Kilogramm 150 Millionen SZR,
8. bei Luftfahrzeugen mit einem Gewicht unter 200 000 Kilogramm 300 Millionen SZR,
9. bei Luftfahrzeugen mit einem Gewicht unter 500 000 Kilogramm 500 Millionen SZR
sowie
10. bei Luftfahrzeugen ab 500 000 Kilogramm Gewicht 700 Millionen SZR.

Gewicht ist hierbei definiert als das für den Abflug zugelassene Höchstgewicht (MTOM) des Luftfahrzeugs.

Die Bescheinigung des Versicherers muss das für den Abflug zugelassene Höchstgewicht des Luftfahrzeugs, die Versicherungssumme und die Dauer des Versicherungsschutzes enthalten und entweder in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein.

Der Nachweis über den Abschluss der Drittschadenshaftpflichtversicherung kann mit entsprechendem Vordruck geführt werden. Wird der Vordruck nicht verwendet, muss mindestens der entsprechende Inhalt im Nachweis enthalten sein.

Der Nachweis ist in Form einer Ausfertigung (Definition "Ausfertigung" siehe Tabelle in Ziffer V.) an Bord mitzuführen.

I.4.2 Versicherung für Haftung aus dem Beförderungsvertrag

Die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 geändert durch Verordnung (EG) Nr.889/2002 sowie §§ 44 ff LuftVG, regeln die Haftung von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft für Schäden bei Unfällen, bei denen ein Fluggast getötet, körperlich verletzt oder sonst gesundheitlich geschädigt wird oder bei denen befördertes Gepäck oder beförderte Fracht beschädigt wird, sofern sich der Unfall, durch den der Schaden verursacht worden ist, an Bord eines Flugzeuges oder beim Ein- oder Ausstieg ereignet hat oder sich aufgegebenes Reisegepäck sonst in der Obhut des Luftfrachtführers befunden hat. Ferner regeln sie die Haftung bei Schäden, die aus verspäteter Beförderung von Personen oder Gepäck entstehen.

Entsprechend Artikel 3 Absatz 1 dieser Verordnung muss das Luftfahrtunternehmen bis zu einer angemessenen Höhe versichert sein. Die erforderlichen Mindestversicherungssummen ergeben sich aus § 50 LuftVG i.V.m. § 103 Absatz 2 LuftVZO sowie der Verordnung (EG) Nr. 785/2004, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 285/2010.

Die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 bleibt unberührt.

Im gewerblichen Luftverkehr ist in Deutschland eine Bescheinigung über den Abschluss dieser Versicherung in der vorgegebenen Fassung dem LBA vorzulegen. Eine Ausfertigung des Nachweises (Definition "Ausfertigung" siehe Tabelle in V.) ist an Bord mitzuführen.

I.5 Flughafenkoordination

I.5.1 Für alle Starts und Landungen im Linien-, Charter- und Frachtverkehr (inklusive Ferry-, Technik-, Training- und Überführungsflüge)

I.5.1.1 An den koordinierungspflichtigen Flughäfen Frankfurt/Main, München, Düsseldorf, Stuttgart, Hamburg, Hannover, Berlin-Tegel, Berlin/Schönefeld sowie ab Neueröffnung auch Berlin Brandenburg sind Airport Slots zur Zuweisung ausschließlich beim Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland während dessen Dienstzeiten zu beantragen. Flüge von und zu den oben genannten Flughäfen ohne zugewiesenen Airport Slot sind unzulässig.

I.5.1.2 An den Flughäfen Bremen, Dresden, Erfurt, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, Münster/Osnabrück, Nürnberg und Saarbrücken sind die Ankunfts- und Abflugszeiten beim Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland anzumelden.

I.5.1.3 Kontakt und Dienstzeiten:

Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland
Fluko Flughafenkoordination Deutschland GmbH
Terminal 2 (FAC II), Bereich E, HBK Nr. 37
60549 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 257585 120
Fax: +49 69 690-50811
E-Mail: FRAZTXH@FHKD.ORG
Internet: www.fhkd.org
Dienststunden: Mon – Fri 0700–1600 (0600–1500)

I.5.1.4 Formate zur Beantragung/Anmeldung/Rückgabe von Airport Slots:

Anträge zur Koordination von Airport Slots sind ausschließlich im IATA SSIM-Format (Standard Schedules Information Manual) gemäß den Regeln der IATA World Wide Scheduling Guidelines (IATA WSG) einzureichen. Andere Formate können nicht akzeptiert werden.

I.5.1.5 Fristen zur Beantragung/Anmeldung/Rückgabe von Airport Slots

Es gelten die internationalen Fristen der IATA und der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft (ABl. L 14 vom 22. Januar 1993, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 793/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft (ABl. L 138 vom 30. April 2004, S. 50).

I.5.2 Für alle IFR-Starts und Landungen der allgemeinen Luftfahrt (ausgenommen Ambulanzflüge und Flüge mit Hubschraubern)

I.5.2.1 An den koordinierungspflichtigen Flughäfen Frankfurt/Main, München, Düsseldorf, Stuttgart, Hamburg, Hannover, Berlin-Tegel, Berlin/Schönefeld sowie ab Neueröffnung auch Berlin Brandenburg sind Airport Slots zur Zuweisung grundsätzlich beim Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen. Für Flüge mit einer Ankunfts- bzw. Abflugszeit innerhalb der nächsten 6 Tage (144 Stunden) können Airport Slots zusätzlich auch beim AIS-C beantragt werden.

Der Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland vergibt zusammen mit der Zuweisung des Airport Slots eine dazugehörige Airport Slot-ID (ASL). Diese Airport Slot-ID ist im Feld 18 des Flugplanes einzutragen. Flüge von und zu den oben genannten Flughäfen ohne zugewiesenen Slot und ohne Airport Slot-ID sind unzulässig und der Flugplan wird nicht akzeptiert.

I.5.2.1.1 Formate zur Beantragung/Rückgabe von Airport Slots

Anträge zur Koordination von Airport Slots sind grundsätzlich im internationalen Format GCR (General Aviation Clearance Request) zu stellen. Das Format ist im IATA SSIM Manual Appendix K nachzulesen oder über die Internetseite des Flughafenkoordinators der Bundesrepublik Deutschland www.fhkd.org abrufbar.

In Ausnahmefällen können Anträge auch über Telefon und Telefax gestellt werden. Auch in diesen Fällen müssen für die Beantragung von Airport Slots mindestens die folgenden Angaben gemacht werden:

- Betriebstag
- Luftfahrzeugkennung oder Callsign (Feld Typ 7 des ICAO Flugplanes)
- Luftfahrzeugmuster (Feld Typ 9)
- Startflughafen (Feld Typ 13)
- Planmäßige Startzeit (STD=Flugzeug rollt von der Position)
- Zielflughafen (Feld Typ 16)
- Planmäßige Ankunftszeit (STA=Flugzeug rollt auf Position)

I.5.2.1.2 Fristen zur Beantragung/Rückgabe von Airport Slots für die koordinierungspflichtigen Flughäfen Frankfurt/Main, München, Düsseldorf, Stuttgart, Hamburg, Hannover, Berlin-Tegel, Berlin/Schönefeld sowie ab Neueröffnung auch Berlin Brandenburg sind:

Frühestmöglicher Zeitpunkt für die Beantragung von Airport Slots ist der 1. Februar eines jeden Jahres für die Sommerflugplanperiode und der 1. September eines jeden Jahres für die Winterflugplanperiode. Erstmals am Ereignistag geplante und/oder geänderte Flüge können ebenfalls beim Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland beantragt/geändert werden.

I.5.2.2 An den Flughäfen Bremen, Dresden, Erfurt, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, Münster/Osnabrück, Nürnberg und Saarbrücken hat der Halter und/oder Betreiber eines Luftfahrzeuges alle beabsichtigten Starts und Landungen durch Aufgabe eines ICAO Flugplanes anzumelden. Diese Flugpläne werden vom Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland automatisch ausgewertet und die Daten an die Flughäfen übermittelt.

I.5.2.3 Kontakt und Dienstzeiten:

Flughafenkoordinator der Bundesrepublik Deutschland
Fluko Flughafenkoordination Deutschland GmbH
Terminal 2 (FAC II), Bereich E, HBK Nr. 37
60549 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 257585 120
Fax: +49 69 690-50811
E-Mail: FRAZTXH@FHKD.ORG
Internet: www.fhkd.org
Dienststunden: Mon – Fri 0700–1600 (0600–1500)

I.5.2.3.1 Außerhalb der Dienstzeiten des Flughafenkoordinators der Bundesrepublik Deutschland können Airport Slots für Starts und Landungen, mit einer Ankunfts- bzw. Abflugszeit innerhalb der nächsten 6 Tage (144 Stunden), an den koordinierungspflichtigen Flughäfen Frankfurt/Main, München, Düsseldorf, Stuttgart, Hamburg, Hannover, Berlin-Tegel, Berlin/Schönefeld sowie ab Neueröffnung auch Berlin Brandenburg beim AIS-C beantragt werden:

Aeronautical Information Service Centre (AIS-C)
Tel.: +49 6103 707-5500
Fax: +49 6103 707-5505
AFTN: EDDZZPZX

I.5.3 Allgemeines

I.5.3.1 Die in den Anmeldungen bzw. Anträgen enthaltenen Ankunfts- und/oder Abflugzeiten auf den koordinierten Flughäfen müssen den veröffentlichten Flugplänen entsprechen und dürfen für vollständig koordinierte Flughäfen erst nach Zuweisung der Airport Slots durch den Flughafenkoordinator vom Luftfahrzeughalter und/ oder Betreiber veröffentlicht werden.

I.5.3.2 Die vom LBA erteilte Erlaubnis zum Ein- oder Ausflug ersetzt nicht die Anmelde- bzw. Antragspflichten beim Flughafenkoordinator. Das gleiche gilt für die beim LBA zu hinterlegenden Flugpläne für den Fluglinienverkehr von und nach Punkten außerhalb des Geltungsbereichs des Luftverkehrsrechts der Europäischen Gemeinschaft (siehe Nummer I.1.4).

I.6 Lärmzeugnis und Beschränkungen der Starts und Landungen von Flugzeugen mit Strahltriebwerken

I.6.1 Lärmzeugnis

Zivile Flugzeuge mit Strahltriebwerken dürfen auf Flugplätzen in Deutschland nur starten und landen, wenn für sie ein Lärmzeugnis oder ein diesem vergleichbares Dokument nach ICAO-Anhang 16, Band 1, Teil II, Kapitel 1, ausgestellt ist.

Das Lärmzeugnis oder das ihm entsprechende Dokument ist an Bord mitzuführen.

I.6.2 Beschränkungen der Starts und Landungen von Flugzeugen mit Strahltriebwerken

Nach §26 LuftVO dürfen zivile Flugzeuge mit Strahlantrieb,

– die eine maximal zulässige Startmasse von 34 000 kg oder darüber besitzen oder

– deren Baureihe mit Sitzplätzen für mehr als 19 Passagiere zugelassen ist

nur starten und landen, wenn die im Lärmzeugnis oder der ihm entsprechenden Urkunde ausgewiesenen Geräuschpegel den Geräuschgrenzwerten des Kapitels 3 oder 4 des ICAO- Anhangs 16, Band 1 genügen.

Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet das

Luffahrt-Bundesamt (LBA)

Referat B1

Hermann-Blenk-Straße 26

38108 Braunschweig

Tel.: +49 531 2355-3102, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127

Fax: +49 531 2355-3197, 3198

I.7. Benennung eines Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten

Die im Luftverkehr mit Deutschland tätigen ausländischen Luftfahrtunternehmen aus Nicht-EWR-Staaten sind verpflichtet, gemäß § 15 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einen Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten mit Sitz in Deutschland zu bestellen. Es bleibt dem Luftfahrtunternehmen überlassen, ob es beispielsweise eine in einem Luftfahrtunternehmen mit Niederlassung in Deutschland tätige Person, den Vertreter eines Reiseunternehmens oder einen Rechtsanwalt für diese Funktion benennt.

Der benannte Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigte hat in deutscher oder englischer Sprache eine Erklärung ausgefüllt dem

Luffahrt-Bundesamt (LBA)

Referat B1

Hermann-Blenk-Straße 26

38108 Braunschweig

Tel.: +49 531 2355-3102, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127

Fax: +49 531 2355-3197, 3198

vorzulegen.

Die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall von der Benennung eines Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten absehen oder darauf bestehen, das Antrags- und Genehmigungsverfahren über den Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigten abzuwickeln.

II. Erlaubnis zum Einflug für gewerbsmäßige Flüge ausländischer Luftfahrzeuge

II.1 Luftfahrtunternehmen aus Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz

II.1.1 Verkehrsrechte auf Strecken im EWR und der Schweiz

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 sind Luftfahrtunternehmen aus Mitgliedstaaten des EWR und aus der Schweiz berechtigt, Streckenrechte innerhalb der Gemeinschaft auszuüben. Eine separate Antragstellung oder Anzeige hierfür ist nicht mehr erforderlich.

II.1.2 Verkehrsrechte auf Strecken von Deutschland in Nicht-EWR-Mitgliedstaaten

Luftfahrtunternehmen aus Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz können Verkehrsrechte auf Strecken zwischen Deutschland und Drittstaaten ausüben, wenn sie über eine anerkannte Niederlassung in Deutschland verfügen oder wenn ein Abkommen der Europäischen Gemeinschaft mit dem betreffenden Staat dies auch ohne anerkannte Niederlassung vorsieht.

Über die Anerkennung einer Niederlassung, die für die Durchführung von Liniendiensten erforderliche Designierung sowie das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/2004 vorgesehene Verfahren zur Verteilung von Verkehrsrechten nach Drittstaaten, für die die bilateralen Luftverkehrsabkommen Beschränkungen vorsehen, informiert das

Luftfahrt-Bundesamt (LBA)
Referat B1
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig
Tel.: +49 531 2355-3102, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127
Fax: +49 531 2355-3197, 3198

Die Genehmigungsbehörde kann Bedingungen und Auflagen festsetzen oder Beförderungen untersagen, soweit durch diesen Luftverkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen nachhaltig beeinträchtigt werden. Der Luftverkehr kann untersagt werden, sofern dies zum Schutz von nachteiligen Auswirkungen für die deutschen Luftfahrtunternehmen erforderlich ist (§ 22 LuftVG).

Flüge des gewerblichen Gelegenheitsverkehrs von Luftfahrtunternehmen aus Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz zwischen Deutschland und Drittstaaten (nicht EWR-Mitgliedstaaten) sind genehmigungsfrei.

II.1.3 Gewerbsmäßige Flüge zu anderen Zwecken (Arbeitsluftfahrt, Fahrten mit Ballonen, Rundflüge)

Für gewerbsmäßige Flüge zu anderen Zwecken (Arbeitsluftfahrt, Fahrten mit Ballonen, Rundflüge) ist eine Erlaubnis zum Einflug erforderlich.

Dies gilt nicht für Luftfahrzeuge, die in einem Staat registriert und zum Verkehr zugelassen sind, in dem das Luftverkehrsrecht der Europäischen Union Anwendung findet und entweder in einem Luftfahrtunternehmen eingesetzt werden, das eine Betriebsgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 besitzt oder über ein Lufttüchtigkeitszeugnis nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in der jeweils geltenden Fassung verfügen.

Die Vorlage eines Luftsicherheitsprogramms ist hierbei mit Ausnahme eines geplanten Einflugs in die Flugbeschränkungszone - Berlin (ED-R 146) nicht vorgesehen. Der formlose Antrag muss Angaben über Zweck, Datum sowie Start- und Landeorte der Flüge enthalten und mindestens zwei volle Werktage vor Einflug an folgende Adresse gerichtet werden:

Luftfahrt-Bundesamt (LBA)
Referat B1
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig
Tel.: +49 531 2355-3102, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127
Fax: +49 531 2355-3197, 3198

Ein Einflug darf nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis erfolgen.

II.1.4 Beförderungsentgelte/Flugpreise

Flugpreise im Verkehr innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes sind nicht vorzulegen
Flugpreise für den Fluglinienverkehr nach Punkten außerhalb des Geltungsbereichs des Luftverkehrsrechts der Europäischen Gemeinschaft sind mindestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Einführung beim

Bundesamt für Güterverkehr
Referat 22
Werderstraße 34
D-50672 Köln
Tel.: +49 221 5776-2200, 2201, 2231, 2232
Fax: +49 221 5776-2290
e-mail: Poststelle@bag.bund.de

zu hinterlegen, soweit bilaterale Vereinbarungen dem nicht entgegenstehen.

Ist das Tarifregime "Double Approval" zwischen Deutschland und dem jeweiligen Vertragsstaat vereinbart, gilt die Pflicht zur Hinterlegung der Beförderungsentgelte/Flugpreise sowohl für den "Inbound"- als auch den "Outbound"-Verkehr.

Die Hinterlegung kann per Post, Telefax, e-mail oder elektronisch über ATPCO (Airline Tariff Publishing Company) erfolgen.

II.2 Luftfahrtunternehmen aus Drittstaaten (Nicht-EWR- Mitgliedstaaten)

II.2.1 Fluglinienverkehr

Luftfahrtunternehmen aus Nicht-EWR-Mitgliedstaaten haben vor der Aufnahme von Fluglinienverkehr von und nach Deutschland eine Betriebsgenehmigung nach § 21a LuftVG zu beantragen. Hierfür sind beim

Luftfahrt-Bundesamt (LBA)
Referat B1
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig
Tel.: +49 531 2355-3102, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127
Fax: +49 531 2355-3197, 3198

folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache einzureichen:

1. Gesellschaftssatzung
2. Handelsregisterauszug
3. Letzter Geschäftsbericht/Angaben über Vorstand und Zusammensetzung des Geschäftskapitals
4. Flugplan gemäß Formblatt
 - mit Angabe des ICAO-Codes des Luftfahrtunternehmens
 - mit Angabe, ob 5. Freiheitsverkehr ausgeübt werden soll
5. Vollständige Flottenauflistung mit Angaben zur Kapazität der einzelnen Luftfahrzeuge
 - Bescheinigung über die Eintragung des Luftfahrzeugs im Luftfahrtregister des Heimatstaates (Eintragungsschein)
 - Lufttüchtigkeitszeugnis sowie ggf. das Airworthiness Review Certificate
 - Lärmzeugnis
6. Nachweis der Drittschadenshaftpflichtversicherung sowie der Versicherung für Haftung aus dem Beförderungsvertrag (siehe Ziffer I.4.) mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens einem Jahr ab Aufnahme der Liniendienste
7. Erklärung über die Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigung (siehe Nummer I.7)

8. Luftverkehrsbetreiberzeugnis mit Anlagen der Luftfahrtbehörde (Air Operator Certificate (AOC))
9. Designierung des Luftfahrtunternehmens durch die Regierung des Heimatstaates für den Fluglinienverkehr zwischen dem Heimatstaat und Deutschland bzw. vice versa (v.v.), sofern nicht ein umfassendes Luftverkehrsabkommen der EU mit dem Heimatstaat angewendet wird.
10. Schätzung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens auf der geplanten Strecke für das erste Betriebsjahr, sowie Angaben über den zu erwartenden Anteil des 5. Freiheitsverkehrs
11. Luftsicherheitsprogramm (Muster auf Anfrage im Luftfahrt-Bundesamt, Referat S5 verfügbar, siehe Nummer Ziffer I.2.)
12. TCO-Genehmigung
13. Bei Fracht- und/oder Postbeförderung:
ACC3-Benennung gem. Verordnung (EG) Nr. 300/2008 für Drittstaaten-Flughäfen, deren Sicherheitsstandard nicht als gleichwertig anerkannt ist

Die Erlaubnisbehörde kann weitere Angaben/Unterlagen verlangen bzw. auf einzelne Nachweise verzichten.

Hinweis: Siehe Regelung für Fluglinienverkehr nach Punkten außerhalb des Geltungsbereichs des Luftverkehrsrechts der Europäischen Gemeinschaft unter Nummer II. 1.4 "Beförderungsentgelte/ Flugpreise".

II.2.1.1 Flugpläne

Die Flugpläne für den Fluglinienverkehr von und nach Punkten außerhalb des Geltungsbereichs des Luftverkehrsrechts der Europäischen Gemeinschaft sind zur Kontrolle der Ausübung gewährter Verkehrsrechte beim LBA - Adresse siehe unter Ziffer II.2.1 - gebührenfrei zu hinterlegen, und zwar bis zum 28. Februar für die Sommerflugplanperiode bzw. bis zum 30. September für die Winterflugplanperiode eines jeden Jahres. Soweit sich aus der Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen Code-Sharing-Flüge ergeben, sind diese ebenfalls vorzulegen. Der Flugplan wird wirksam, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von 2 Wochen nach Eingang widerspricht. Anträge sind entsprechend dem Muster-Vordruck Flugplan in einfacher Ausfertigung einzureichen. Das gleiche gilt grundsätzlich auch für Änderungen während der laufenden Flugplanperiode.

Flugplanabweichungen (Streichung oder Umleitung von einzelnen Diensten, Zusatzflüge und Gerätewechsel) sind unabhängig von ihrer vorherigen Flughafenkoordination (siehe Nummer I. 5.) beim LBA spätestens zwei volle Werktage (der Samstag gilt nicht als Werktag) vor Beginn des Fluges zu hinterlegen. Sofern bis 24 Stunden vor Flugbeginn kein gegenteiliger Bescheid ergeht, wird der Flugplan wirksam.

Das Luftfahrtunternehmen ist verpflichtet, die Flugpläne, Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen allgemein bekannt zu machen. Beförderungsbedingungen sind "Allgemeine Geschäftsbedingungen" im Sinne der §§ 305 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

II.2.1.2 Beförderungsentgelte/Flugpreise

Siehe Regelung für Fluglinienverkehr nach Punkten außerhalb des Geltungsbereichs des Luftverkehrsrechts der Europäischen Gemeinschaft unter Nummer II.1.4.

Hinterlegte Beförderungsentgelte/Flugpreise sind, sofern ihre Geltung nicht aus anderen Gründen (z. B. Widerruf, Befristung) endet, solange gültig, bis beim Bundesamt für Güterverkehr neue Tarife hinterlegt werden, die an deren Stelle treten.

II.2.2 Gelegenheitsverkehr

II.2.2.1 Begriffsbestimmung

Gelegenheitsverkehr ist jede gewerbliche Beförderung mit Luftfahrzeugen, die nicht Fluglinienverkehr ist.

Das LBA kann Bedingungen und Auflagen festsetzen oder Beförderungen untersagen, soweit durch diesen Luftverkehr die öffentlichen Verkehrsinteressen nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Genehmigung von Gelegenheitsverkehr durch Luftfahrtunternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Luftverkehrsrechts der Europäischen Union kann vom Bestehen der Gegenseitigkeit abhängig gemacht werden. Der Luftverkehr durch Luftfahrtunternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Luftverkehrsrechts der Europäischen Union mit anderen Staaten kann untersagt werden oder mit Nebenbestimmungen versehen werden, sofern dies zum Schutze vor nachteiligen Auswirkungen für Luftfahrtunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes erforderlich ist.

II.2.2.2 Erlaubnisverfahren

II.2.2.2.1 Erlaubnisbehörde

Für gewerbliche Flüge mit ausländischen Luftfahrzeugen von und nach Deutschland ist eine Erlaubnis zum Einflug zu beantragen.

Die Anträge sind zu richten an:

Luftfahrt-Bundesamt (LBA)
Referat B1
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig
Tel.: +49 531 2355-3102, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127
Fax: +49 531 2355-3197, 3198

II.2.2.2.2 Antragsteller

Der Antrag ist grundsätzlich von dem Luftfahrtunternehmen zu stellen, welches die Beförderung tatsächlich durchführt (Operator).

II.2.2.2.3 Umfang der Erlaubnis

Die Erlaubnis kann für einzelne Flüge oder für eine Reihe von Flügen (Flugketten) beantragt werden. Sie wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Heimatstaat des antragstellenden Luftfahrtunternehmens deutschen Luftfahrtunternehmen in gleicher Weise den Einflug gestattet (Grundsatz der Gegenseitigkeit).

Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

Das Luftfahrtunternehmen ist, sofern es Luftfahrzeuge mit einer maximalen Startmasse von über 5,7 Tonnen betreibt, in jedem Fall verpflichtet, die ihm nach Kapitel 4 des Anhangs 17 (Security) zum ICAO-Abkommen und nach § 9 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) sowie der einschlägigen EU-Verordnungen obliegenden Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, in einem Luftsicherheitsprogramm darzustellen und zur Genehmigung vorzulegen (siehe Ziffer I.2).

II.2.2.2.4 Antragsfristen

Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, müssen Anträge für Einzelflüge mit Luftfahrzeugen spätestens zwei volle Werktage vor Beginn des Fluges in schriftlicher Form dem LBA vorliegen.

Anträge auf Genehmigung von Flugketten (beginnend ab dem 4. Flug in Reihe) müssen spätestens vier Wochen vor Beginn des ersten Fluges der Kette gestellt werden. Jede Änderung zu bereits genehmigten Flügen ist unter Beachtung der jeweiligen Antragsfristen zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Berechnung der Antragsfrist gilt der Samstag nicht als Werktag.

Ein Einflug darf nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis erfolgen.

Anträge für Einzelflüge (neue Flüge/zusätzliche Flüge/Änderungen) sind unter Verwendung des Vordrucks "Antrag für einzelne Charterflüge" zu stellen. Anträge für regelmäßige Flüge bzw. Flugketten sind unter Verwendung des Vordrucks "Antrag für Kettencharterflüge" zu stellen.

Der Antrag gilt als gestellt, wenn alle einzureichenden Unterlagen vollständig und gültig vorliegen.

II.2.2.2.5 Antragsunterlagen

Vor dem/den beabsichtigten Flug/Flügen sind, soweit noch nicht eingereicht, mit dem Antrag folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Luftverkehrsbetreiberzeugnis mit Anlagen (Air Operator Certificate - AOC)
2. Bescheinigung über die Eintragung des Luftfahrzeugs im Luftfahrtregister des Heimatstaates (Eintragungsschein)
3. Lufttüchtigkeitszeugnis sowie ggf. das Airworthiness Review Certificate
4. Lärmzeugnis
5. Nachweis der Drittschadenshaftpflichtversicherung sowie der Versicherung für Haftung aus dem Beförderungsvertrag (siehe Nummer I.4.)
6. Kopie des Chartervertrages, unterzeichnet von der Luftverkehrsgesellschaft und dem Charterer
7. Erklärung über die Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigung
8. Luftsicherheitsprogramm (Muster auf Anfrage im Luftfahrt-Bundesamt, Referat S5 verfügbar, siehe Ziffer I.2.)
9. TCO-Genehmigung
10. Bei Fracht- und/oder Postbeförderung:
ACC3-Benennung gem. Verordnung (EG) Nr. 300/2008 für Drittstaaten-Flughäfen, deren Sicherheitsstandard nicht als gleichwertig anerkannt ist

Die Erlaubnisbehörde kann weitere Angaben/Unterlagen verlangen bzw. auf einzelne Nachweise verzichten.

II.2.2.2.6 Flüge der fünften und siebten Freiheit

Für Flüge der fünften und siebten Freiheit von Luftfahrtunternehmen aus Nicht-EWR-Staaten muss der Nachweis erbracht werden, dass deutsche Luftfahrtunternehmen nicht bereit oder in der Lage sind, den Flug/die Flüge durchzuführen (Nichtverfügbarkeitserklärung). Anfrage und Antwort sind dem Antrag beizufügen.

Die Genehmigungsbehörde kann zusätzlich eine Bestätigung des Heimatstaates über die Bereitschaft zur Erteilung gleicher Rechte an deutsche Luftfahrtunternehmen (Gegenrechtserklärung) verlangen.

II.2.2.2.7 Sonderregelungen für die Beförderung von Fracht

Auf Fracht-Charterflügen (Fracht-Vollcharterflüge oder Fracht-Teilcharterflüge) ist die Mitnahme nur folgender Personen gestattet, die der Erlaubnisbehörde anzuzeigen sind:

- a) technisches oder besonders fachkundiges Begleitpersonal,
- b) Sicherheitskräfte, deren Anzahl das zur Begleitung, zur Aufsicht oder zum Schutz der Fracht unbedingt erforderliche Maß nicht überschreiten darf.

Auf Passagierflügen des gewerblichen Gelegenheitsverkehrs ist die Mitnahme von Fracht nicht gestattet.

II.2.3 Sonderfälle des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs

Gewerbsmäßige Flüge mit Luftfahrzeugen aus ICAO-Mitgliedstaaten, bei denen ausschließlich Fluggäste und/oder Fracht in Deutschland abgesetzt werden (keine Neuaufnahme von Fluggästen oder Fracht) sind spätestens zwei volle Werkzeuge (der Samstag gilt nicht als Werktag) vor Beginn des Fluges zu beantragen.

Erfolgt keine Ablehnung, gilt die Erlaubnis als erteilt.

Weitere Sonderfälle bei Flügen des gewerbsmäßigen Gelegenheitsverkehrs ergeben sich aus dem Gesetz zu dem mehrseitigen Abkommen über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa (LuftVGewRAbk).

II.2.4 Einsatz ausländischer Luftfahrzeuge, die als Fracht nach Deutschland transportiert werden

Ausländische Luftfahrzeuge, die auf dem Land-, Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingeführt und hier gewerbsmäßig eingesetzt werden sollen, bedürfen der Erlaubnis nach § 2 Absatz 7 Satz 1 LuftVG. Anträge sind spätestens zwei volle Werkzeuge vor dem geplanten Transport zu stellen beim

Luffahrt-Bundesamt (LBA)
Referat B1
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig
Tel.: +49 531 2355-3102, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127
Fax: +49 531 2355-3197, 3198

Eine Einfuhr darf nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis erfolgen.

II.2.5 Gewerbsmäßige Flüge zu anderen Zwecken (Arbeitsluftfahrt, Fahrten mit Ballonen, Rundflüge)

Für gewerbsmäßige Flüge zu anderen Zwecken (Arbeitsluftfahrt, Fahrten mit Ballonen, Rundflüge) ist eine Erlaubnis zum Einflug erforderlich.

Dies gilt nicht für Luftfahrzeuge, die in einem Staat registriert und zum Verkehr zugelassen sind, in dem das Luftverkehrsrecht der Europäischen Union Anwendung findet und entweder in einem Luftfahrtunternehmen eingesetzt werden, das eine Betriebs-genehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 besitzt oder über ein Lufttüchtigkeitszeugnis nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in der jeweils geltenden Fassung verfügen.

Anträge können formlos an folgende Adresse gerichtet werden:

Luffahrt-Bundesamt (LBA)
Referat B1
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig
Tel.: +49 531 2355-3102, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127
Fax: +49 531 2355-3197, 3198

Sie müssen neben den Angaben über das antragstellende Unternehmen enthalten:

1. Nachweis der entsprechenden Erlaubnis des Heimatlandes zur Ausübung der beantragten Tätigkeit
2. Bescheinigung über die Eintragung des Luftfahrzeugs im Luftfahrtregister des Heimatstaates (Eintragungsschein)
3. Lufttüchtigkeitszeugnis sowie ggf. das Airworthiness Review Certificate
4. Lärmzeugnis
5. Nachweis über die erforderlichen Versicherungen (siehe Ziffer I.4.)
6. genaue Beschreibung der beabsichtigten Flüge/Fahrten (z. B. Daten, Start- /Landeorte, Zweck der Flüge/Fahrten))

Die Genehmigungsbehörde kann die Vorlage zusätzlicher Antragsunterlagen verlangen (z. B. Nichtverfügbarkeitserklärung deutscher Luftfahrtunternehmen).

Anträge müssen mindestens acht Werktage vor Einflug in Deutschland gestellt sein.

Ein Einflug darf nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis erfolgen.

III. Erlaubnis zum Einflug für Luftfahrzeuge mit eingeschränkter Zulassung sowie Ultraleichtflugzeuge

III.1 Luftfahrzeuge mit eingeschränkter Zulassung

Ausländische Luftfahrzeuge mit eingeschränkter Zulassung bedürfen zum Einflug und Verkehr in Deutschland grundsätzlich einer Erlaubnis (siehe auch Nummer II.2.4). Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden und ist befristet. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist zu stellen beim:

Luftfahrt-Bundesamt (LBA)
Referat B1
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig
Tel.: +49 531 2355-3102, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127
Fax: +49 531 2355-3197, 3198

Dem Antrag auf Erlaubnis sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

1. Lufttüchtigkeitszeugnis einschließlich der Einschränkungen oder
2. Flugzulassung einschließlich der Auflagen
3. Lärmzeugnis
4. Eintragungsschein
5. Bescheinigung der Jahresnachprüfung (zusätzlich nur für N-registrierte Luftfahrzeuge: Mechanikerlizenz - FAA inspection authorization)
6. Lizenz des verantwortlichen Piloten, ausgestellt vom Eintragsstaat des Luftfahrzeugs
7. Bescheinigung über eine Drittschadenshaftpflichtversicherung (siehe Ziffer I.4.).
8. Ist das Luftfahrzeug in einem nicht-EWR-Staat registriert, können zusätzliche Nachweise vom Antragsteller verlangt werden.

Der Antrag muss spätestens zwei volle Werktage vor Beginn des beabsichtigten Fluges eingegangen sein.

Ein Einflug darf nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis erfolgen.

Die Erlaubnis wird in der Regel für den beantragten Zweck und Zeitraum, längstens jedoch für 180 Tage im Kalenderjahr erteilt, sie kann mit Auflagen verbunden werden.

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich für im Europäischen Wirtschaftsraum registrierte Luftfahrzeuge, die

- a) über eine Fluggenehmigung (Permit to Fly) mit der genauen Formulierung "Diese Fluggenehmigung ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 216/2008 Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe a ausgestellt und bescheinigt, dass das Luftfahrzeug im Rahmen der nachstehenden Flugzwecke und unter den nachstehenden Bedingung gefahrlos fliegen kann; sie gilt in allen Mitgliedstaaten." bzw. "This Permit to Fly is issued pursuant to Regulation (EC) 216/2008, Article 5 (4) (a) and certifies that the aircraft is capable of safe flight for the purpose and within the conditions listed below and is valid in all Member States" verfügen, oder
- b) unter die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/1139, Anhang I, Nr. 1a („Historische Luftfahrzeuge“) fallen und unter einer national beschränkten Fluggenehmigung (Permit to Fly) oder einem national beschränkten Lufttüchtigkeitszeugnis betrieben werden. Die Erlaubnisfreiheit ist beschränkt auf historische Luftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 5700 kg, die nichtgewerblich betrieben werden, vom Originalhersteller hergestellt wurden und denen ursprünglich ein Lufttüchtigkeitszeugnis in Übereinstimmung mit dem Abkommen von Chicago Anhang 8 (ICAO) ausgestellt wurde.

III.2 Ultraleichtflugzeuge

Ultraleichtflugzeuge bedürfen keiner gesonderten Erlaubnis.

IV. Sonderregelungen für einzelne Arten von Flügen

IV.1 Überflüge

Die Erlaubnis zum Überflug gilt als erteilt, wenn das Luftfahrzeug in einem ICAO-Mitgliedstaat registriert ist. Dies gilt nicht, wenn das Luftfahrzeug von einem Unternehmen betrieben wird, dessen Betrieb im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft gemäß Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 untersagt wurde. Der Gegenrechtsvorbehalt gemäß Nummer I.1.7 bleibt hiervon unberührt.

Für den Fall, dass gefährliche Güter transportiert werden, ist gemäß § 27 LuftVG eine Genehmigung zu beantragen (siehe Nummer I.3.).

IV.2 Staatsluftfahrzeuge

Als Staatsluftfahrzeuge gelten Luftfahrzeuge, die im Militär-, Zoll und Polizeidienst verwendet werden (Art. 3 (b) Chicagoer-Abkommen).

Soweit nicht zwischen dem Heimatstaat des Luftfahrzeugs und Deutschland besondere Vereinbarungen getroffen sind, ersetzt die Aufgabe eines ATC-Flugplans mit entsprechendem Hinweis in Feld 18 bei der Verwendung von Luftfahrzeugen im Zoll- und Polizeidienst die gesonderte Beantragung einer Erlaubnis. Dies gilt auch für Überflüge dieser Luftfahrzeuge.

Für den Einflug und die Landung ausländischer militärischer Luftfahrzeuge ist die Erlaubnis des Bundesministeriums der Verteidigung einzuholen.

Einzelheiten zur Durchführung von zivilen Staatsflügen (nicht militärisch, nicht gewerblich, staatliche Zwecke) werden im Merkblatt des Auswärtigen Amtes erläutert.

IV.3 Nichtgewerbsmäßiger Luftverkehr

Nichtgewerbsmäßige Flüge ausländischer Luftfahrzeuge aus ICAO-Mitgliedstaaten innerhalb Deutschlands bedürfen keiner Erlaubnis zum Ein- oder Überflug.

Dies gilt nicht, soweit eine einschränkende Zulassung des Eintragsstaates vorliegt oder aus Gründen des öffentlichen Interesses Flüge untersagt werden.

Sonderregelungen für Einflüge ausländischer Selbstbau-Luftfahrzeuge bleiben hiervon unberührt.

IV.4. Subcharter bei Ausfall von Luftfahrzeugen aus technischen Gründen (Aircraft on Ground) im Passagier- und Frachtverkehr (Linie/Charter)

Luftfahrtunternehmen aus Nicht-EWR-Mitgliedstaaten dürfen im Falle eines sog. Aircraft on Ground (AOG) ohne Erlaubnis zum Einflug Luftfahrzeuge, die sie aufgrund eines Subchartervertrages erhalten haben, einsetzen, sofern

1. das ausführende Luftfahrtunternehmen (Operating Carrier) über eine Betriebsgenehmigung nach § 21a LuftVG oder nach der VO (EG) Nr. 1008/2008 verfügt. Bei dem Einsatz von deutschen Luftfahrzeugen bedarf es zusätzlich einer Erlaubnis zum Ausflug nach § 2 Absatz 6 LuftVG;
2. der Auftraggeber (Contracting Carrier) das LBA vor Flugdurchführung über die konkreten Gründe für den Ersatzflug informiert;
3. der Einsatz auf fünf Tage befristet ist;
4. ausschließlich eigene Luftfahrzeuge des Operating Carriers eingesetzt werden (keine Wet-Lease- oder Subcharter-Luftfahrzeuge).
5. die TCO-Genehmigung der EASA vorliegt.

V. An Bord mitzuführende Unterlagen

Die nachstehend aufgeführten Dokumente sind an Bord eines Luftfahrzeuges mitzuführen:

Inhalt des Dokuments		Form
Charterflugverkehr	Linienflugverkehr	
Einfluggenehmigung	Deutsche Betriebsgenehmigung	Abdruck
Luftverkehrsbetreiberzeugnis der Luftfahrtbehörde des Heimatstaates (Air Operator Certificate (AOC))		Ausfertigung*)
Versicherungsbescheinigung zur Drittschadenshaftpflichtversicherung		Ausfertigung*)
Versicherungsbescheinigung zur Haftung aus dem Beförderungsvertrag		Ausfertigung*)
Lärmzeugnis für Flugzeuge mit Strahltriebwerken bzw. entsprechende Zulassungsurkunde		Original
Ausnahmeerlaubnis für Kapitel II-Flugzeuge gemäß § 26 Absatz 3 LuftVO		Ausfertigung*)
Eintragungsschein des Luftfahrzeugs		Original
Lufttüchtigkeitszeugnis (Airworthiness Certificate)		Original
Erlaubnisschein für jedes Mitglied der Besatzung		Original
Weitere Dokumente wie: Bordbuch, Genehmigungsurkunde für Bordfunkstelle, Passagier- und Frachtmanifest		Original

*) Abdruck des Originals, der mit "Ausfertigung" überschrieben ist und den Ausfertigungsvermerk der das Original ausstellenden Stelle ("Für die Übereinstimmung mit der Urschrift"), Ort und Datum der Erteilung, Unterschrift und (bei Ausstellung durch eine Behörde) das Dienstsiegel enthält. /

VI. Erlaubnis zum Ausflug für deutsche Luftfahrzeuge

VI.1 Gewerbsmäßiger Luftverkehr Für den Ausflug zu gewerbsmäßigen Zwecken - mit Ausnahme von Flügen im Fluglinienverkehr - ist beim

Luftfahrt-Bundesamt (LBA)
Referat B1
Hermann-Blenk-Straße 26
38108 Braunschweig
Deutschland/Germany
Tel.: +49 531 2355-3108
Fax: +49 531 2355-3199

eine Erlaubnis zu beantragen.

Die Erlaubnis kann für einzelne Flüge, für eine Reihe von Flügen (Flugketten) oder für eine unbestimmte Anzahl von Flügen beantragt werden.

Sie kann für einzelne Staaten oder für Verkehrsregionen erteilt, mit Auflagen verbunden oder befristet werden.

Bei Einzelflügen gilt die Erlaubnis zum Ausflug als erteilt, wenn der Antrag zwei volle Werkzeuge im Voraus gestellt ist und nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

VI.2 Nichtgewerbsmäßiger Luftverkehr

Flüge zu nichtgewerbsmäßigen Zwecken bedürfen keiner Ausflugerlaubnis, sofern der Bestimmungsort in einem Vertragsstaat der ICAO liegt. Dies gilt auch für Flüge mit Luftsportgeräten.